

# Aufnahmeantrag

an den SC Friedrichshafen e.V.

Abteilung Tennis  
Herrn Roland Haller  
Rheinstraße 27

88046 Friedrichshafen

SC Tennis  
● Friedrichshafen

Hiermit beantrage ich unter Anerkennung der Vereinssatzung meine Aufnahme  
als aktives  als passives  Mitglied im SC Tennis Friedrichshafen

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Plz/Ort: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ Handy-Nr.: \_\_\_\_\_

*Bitte leserlich ausfüllen*

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Antragsteller / gesetzlicher Vertreter

## Ermächtigung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge mittels Lastschriftverfahren

Hiermit ermächtige ich den SC Tennis Friedrichshafen bis auf Widerruf, die von mir zu entrichtenden Beitragszahlungen inkl. nicht geleisteter Arbeitsstunden, Telefongebühren und Gaststunden zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird bei Nichtabgabe des Anlage-Schlüssels und des Belegungskärtchen eine Erstattungsgebühr von 15,00 Euro einbehalten.

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_ Konto-Nummer: \_\_\_\_\_

Bankinstitut: \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Kontoinhaber / gesetzlicher Vertreter

## Überblick über die geltenden Gebühren

### **JAHRESBEITRÄGE:**

- **Keine Aufnahmegebühr**
- Aktive erwachsene Mitglieder 120,00 EUR
- Passive Mitglieder 35,00 EUR (ohne Spielberechtigung)
- **Jugendliche 40,00 EUR**
- Aktive Mitglieder in der Berufsausbildung 50,00 EUR
- **Vergünstigung bei Familienmitgliedern**
- **Schnupperermäßigung im Eintrittsjahr bei erstm. Beitritt**  
ab 01.07.: Gastspielberechtigung bei ½ Beitragshöhe und ½ Arbeitsstunden  
ab 01.09.: freie Gastspielberechtigung

### **EINSTUFUNGEN:**

- Maßgeblicher Stichtag ist der 01. Januar der jeweiligen Saison
- **Jugend = bis ausschließlich 18 Jahre**
- Erwachsene = ab 18 Jahre

### **ARBEITSSTUNDEN:**

- Aktive Mitglieder ab 18 Jahren 7 Std./Jahr
- Aktive Mitglieder ab 65 Jahren 5 Std./Jahr
- ab 75 Jahre: Befreiung von Arbeitsstunden
- Ersatz für nicht geleistete Arbeitsstunden: je 11,00 EUR

### **GASTSPIELGEBÜHREN:**

- EUR 6,00 pro 60 Minuten je Gast im Einzel
- Weitere Einzelheiten siehe Gastspielreglung 2011.

## Auszug aus der Satzung des SC Friedrichshafen 1950 e.V. Abteilung Tennis vom März 1990, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2007.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus
  - Aktiven Mitgliedern
  - Passiven Mitgliedern
  - Jugendlichen Mitgliedern
  - In Ausbildung befindlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5) In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen. Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.
- 6) ...
- 7) Die Mitglieder erkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnung befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- 3) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

- 4) Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

### **§ 7 Rechte des Mitglieds**

- 1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.
- 3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.

### **§ 8 Pflichten des Mitglieds**

- 1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3) Alle Mitglieder sind zu festgelegten Beitragszahlung, ebenso zur Ableitung der festgelegten Arbeitsstunden verpflichtet. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit einem entsprechenden Beitrag abgeglichen.

### **§ 9 Aufnahmegebühren – Beiträge – Umlagen – Gebühren**

- 1) Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Wenn nichts andere festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.
- 4) Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
- 5) Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.
- 6) Arbeitslose, erwerbslose und Mitglieder, die wieder in eine Ausbildung eintreten müssen, können auf Antrag Beitragsermäßigungen durch den Vorstand erhalten.

### **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, vor Beginn des Geschäftsjahres erfolgen.
- 3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als ein Jahr im Rückstand ist.
  - Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
  - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
  - Sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- 7) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.